



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-263/2026 Aktenzeichen: Datum: 02.10.2026 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Kämmerei						
Betreff:							
Neufassung der Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2026	Ortschaftsrat Bräsen						
26.10.2026	Ortschaftsrat Stackelitz						
26.10.2026	Ortschaftsrat Senst						
26.10.2026	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
27.10.2026	Ortschaftsrat Thießen						
29.10.2026	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
02.11.2026	Ortschaftsrat Düben						
02.11.2026	Ortschaftsrat Köselitz						
10.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss						
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften sowie die Benutzung der Trauerhallen.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung einer einheitlichen Plankalkulation der Friedhofsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 beauftragt. Die Kalkulation wurde auf Grundlage der bisherigen Gebührenkalkulation, der vorliegenden Nachkalkulation sowie der von der Stadt bereitgestellten Kosten-, Leistungs-, Anlagen- und Statistikdaten erstellt.

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029 zugrunde gelegt. Ausgangspunkt der Kalkulation waren die tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2023 bis 2025. Hieraus wurden zunächst Kostenansätze gebildet, über das Brückenjahr 2026 fortgeschrieben und unter Berücksichtigung entsprechender Preissteigerungen für die Jahre 2027 bis 2029 prognostiziert. Die Mittelwerte der drei Planjahre bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation.

Die gebührenfähigen Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung den einzelnen Gebührenbereichen – Grabnutzungsgebühren, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Benutzungsgebühren der Trauerhallen und Verwaltungsgebühren – zugeordnet. Nicht bzw. nicht vollständig gebührenfähige Kosten wurden abgegrenzt. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Kriegs- und Ehrengräber sowie den der Allgemeinheit zuzurechnenden sogenannten grünpolitischen Anteil. Dieser wurde auf Grundlage der Friedhofsflächen mit 37,09 % berücksichtigt.

Die Grabnutzungsgebühren werden im Wege einer Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt. Dabei werden die Nutzungsdauer, die Größe der Grabstätte sowie der mit der jeweiligen Grabart verbundene Aufwand berücksichtigt. Die so ermittelten Äquivalenzziffern werden mit den durchschnittlichen Fallzahlen der Jahre 2023 bis 2025 bzw. den für den neuen Kalkulationszeitraum prognostizierten Fallzahlen gewichtet. Auf dieser Grundlage werden die gebührenfähigen Kosten verursachungsgerecht auf die unterschiedlichen Grabarten verteilt.

Mit der Plankalkulation werden erstmals auch die neu vorgesehenen Bestattungsformen Partnergrabstätte und halbanonyme Sargbestattung berücksichtigt. Für diese wurden eigene Äquivalenzziffern und prognostizierte Fallzahlen in die Kalkulation aufgenommen. Die Kalkulation sieht hierfür Gebühren von 863,25 € für die Partnergrabstätte und 1.337,80 € für die halbanonyme Sargbestattung vor.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde ebenfalls für den Kalkulationszeitraum neu ermittelt. In die Berechnung fließen die verbleibenden Kosten der laufenden Unterhaltung der Friedhöfe ein, soweit diese nicht anderen Gebührenbereichen oder den von der Stadt zu tragenden Kostenanteilen zuzuordnen sind. Die Vorhaltekosten für noch nicht belegte Grabstellen sowie die nicht umlagefähigen Kosten werden dabei entsprechend abgegrenzt. Für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 ergibt sich daraus eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 28,00 € je Grabstätte und Jahr.

Im Zusammenhang mit der Plankalkulation wurde die Gebührenentwicklung des Zeitraums 2023 bis 2025 nachkalkuliert. Hierbei wurden für einzelne Gebührenarten Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen festgestellt. Die ermittelten Kostenüberdeckungen werden entsprechend § 5 Abs. 2b KAG LSA gebührenartenbezogen berücksichtigt. Eine Verrechnung mit Kostenunterdeckungen anderer Gebührenarten erfolgt nicht. Die Plankalkulation 2027 bis 2029 berücksichtigt die festgestellten Kostenüberdeckungen durch entsprechende gebührenmindernde Ansätze.

Die Plankalkulation weist für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen kostendeckende Gebührensätze aus, die deutlich über den bislang erhobenen Gebühren liegen. Ursächlich

hierfür sind insbesondere die im Verhältnis zu den tatsächlichen Nutzungszahlen hohen Vorhalte-, Gebäude- und Bewirtschaftungskosten der Einrichtungen.

Eine vollständige Umsetzung der kalkulatorisch ermittelten Gebührensätze würde zu einer erheblichen Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen führen. Von einer solchen Anhebung wird für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 abgesehen.

Die Trauerhallen stellen einen Bestandteil der kommunalen Friedhofsinfrastruktur dar und werden unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Trauerfeiern dauerhaft vorgehalten. Eine vollständige Übertragung der hieraus entstehenden Kosten auf die vergleichsweise geringe

Zahl der tatsächlichen Nutzungsfälle würde zu einer erheblichen finanziellen Belastung der einzelnen Nutzer führen und könnte zugleich die weitere Inanspruchnahme der kommunalen Trauerhallen beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund sollen die bisherigen Benutzungsgebühren im Wesentlichen beibehalten werden. Die sich gegenüber den kalkulatorisch ermittelten kostendeckenden Gebührensätzen ergebende Differenz wird bewusst nicht auf die Nutzer umgelegt und verbleibt bei der Stadt Coswig (Anhalt). Der Stadtrat entscheidet damit in Kenntnis der kalkulatorisch ermittelten Vollkosten über eine Gebührenfestsetzung unterhalb des Kostendeckungsgrades.

Die Verwaltungsgebühren wurden auf Grundlage des für die jeweilige Leistung erforderlichen Zeitaufwandes, der entsprechenden Personalstundensätze sowie anteiliger Sach- und Gemeinkosten ermittelt.

Die kalkulatorisch ermittelten Gebührensätze sollen grundsätzlich in die Friedhofsgebührensatzung übernommen werden. Eine Ausnahme bildet die Gebühr für den Urnenversand, die aufgrund der zu berücksichtigenden tatsächlichen Versand- und Bearbeitungskosten weiterhin mit 50,00 € festgesetzt werden soll

Die als Anlage beigefügte Plankalkulation weist damit die für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze aus und bildet die Grundlage für die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2027. Mit dem Beschluss bestätigt der Stadtrat die der Kalkulation zugrunde gelegten Kostenansätze, Prognosen, Verteilungsmaßstäbe und Äquivalenzziffern.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 55301-431100; 55301-432100
 55301-432110; 55302-432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Kalkulation

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister